



► Nr. VO/2015/02622  
öffentlich

Lübeck, 08.04.2015

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

## Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Vereinigte Testamente (Stichtag: 01.01.2010)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.05.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: §116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Bericht:

### Anlagen :





Bericht zur Prüfung der  
Eröffnungsbilanz der  
Stiftung Vereinigte Testamente  
(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt



## Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Prüfungsleiter: Lutz Baltz

Layout Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



## Inhalt:

	Seite
0	Grundsätzliche Feststellungen ..... 1
1	Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag ..... 1
2	Gegenstand der Prüfung ..... 1
3	Inhalt des gesetzlichen Auftrages ..... 2
4	Prüfungsvoraussetzungen ..... 2
5	Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen ..... 3
6	Prüfungsergebnisse ..... 3
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01) ..... 4
A 1.2	Anlagevermögen - Sachanlagen - Grundstücke zusammenfassend ..... 4
A 1.2.2.1	- Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte ..... 4
A 1.2.2.2	- Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte ..... 5
A 1.2.2.3	- Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte ..... 5
A 1.2.2.4	- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte ..... 6
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden ..... 6
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen ..... 6
A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ..... 6
A 1.3.4.2	- Sonstige Ausleihungen ..... 6
A 2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen ..... 7
A 2.4	Liquide Mittel ..... 7
P 1.1	Allgemeine Rücklage ..... 7
P 1.3	Eigenkapital Ergebnissrücklage ..... 7
P 1.5	Eigenkapital - Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009 ..... 7
P 3.1	Pensionsrückstellungen ..... 8
P 3.9	Sonstige Rückstellungen ..... 8
P 4.2.2	Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich ..... 9



---

P 4.2.3	Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt.....	9
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	9
P 4.7	Sonstige Verbindlichkeiten.....	9
7	Fazit.....	10
8	Ausblick.....	10
9	Stellungnahmen zu diesem Bericht.....	11



## Abkürzungsverzeichnis

AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BilMoG	-	Bilanzmodernisierungsgesetz
Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
EG-HGB	-	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	-	Geschäftsjahr
GO	-	Gemeindeordnung
HJ	-	Haushaltsjahr
HL	-	Hansestadt Lübeck
IDW		Institut der Wirtschaftsprüfer
JA	-	Jahresabschluss
JR	-	Jahresrechnung
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
TEUR	-	Tausend EUR
VT	-	Vereinigte Testamente
ZIL	-	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen





## 0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

## 1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend § 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

## 2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Stiftungsverwaltung oder die StaBil z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden, Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- -Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnis sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.



Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

### 3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

*„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“*

### 4 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Stiftung VT in Papierform bzw. unterschrieben von der Stiftungsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien als „Eröffnungsbilanz – kurz“ sowie „Anhang“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Somit sollte ein Abgleich des für die EB übernommenem Vermögens mit den Zähllisten einer Inventur dem RPA möglich sein.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.



Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Stiftungsverwaltung und das Projekt NKF/Doppik (später StaBil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhangs sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schuldsituation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können

## 5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden nicht geprüft.

Da laut Anhang eine Inventur durchgeführt wurde, hätten Originalzähllisten z. B. für die Betriebs- und Geschäftsausstattung vorliegen müssen. In der Akte sind diese nicht enthalten. Die Stiftungsverwaltung teilte dem RPA mit, dass keine Inventur stattgefunden hat, sondern die Daten lediglich aus den vorhandenen Anlagennachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen wurden. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt: Diese bestanden in

- einer „Eröffnungsbilanz kurz“ als Excel-Tabelle (ohne Autorisierung/Unterschrift),
- Erläuterungen in Textform der Anlagen
- Anlagenspiegel ohne Daten.

Eine unterschriebene EB sowie ein mit Daten befüllter Anlagenspiegel wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung durch den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung nach Anlaufschwierigkeiten unterstützt.

## 6 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:



## A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Richtiger wäre hier die Aussage, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, dass es Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten an fremden Grundstücken (Beschränkte Dienstbarkeiten) geben könnte. Die Stiftungsverwaltung hatte hierzu jedoch keine Detailkenntnisse und konnte die Daten daher nicht für die Eröffnungsbilanz erfassen.

Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da u. a. die Angaben zu Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern (z. B. auch Eigentümereintrag in unterschiedlicher Form wie Hansestadt Lübeck, Hansestadt Lübeck -Liegenschaften-, Der Lübeckische Staat etc.) gemacht werden.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

## A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend

Die Stiftung VT verfügt über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 4.418,00 EUR. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO Doppik aus den Anlagen nachweisen der Stiftung übernommen.

Es wurde jedoch versäumt, einen aktuellen Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes vorzunehmen. Es wurde zwar ein Abgleich im Jahr 1997 vorgenommen; allerdings kann dieser aufgrund der zeitlichen Differenz von 13 Jahren nicht als ausreichend betrachtet werden. Zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung sollte ein aktueller Abgleich nachgeholt werden.

Zudem wurden vier Erbbaurechte, in denen die Stiftung Erbbaurechtsnehmer ist, nicht bilanziert. Diese grundstücksgleichen Rechte sind jedoch zu bilanzieren da diese einen Wert für die Stiftung darstellen.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar (u. a. vier Erbbaurechte)

### A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR



### **A 1.2.2.2 - Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte**

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

### **A 1.2.2.3 - Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte**

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde (hier Stiftungen) ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat die Stiftung VT Gebrauch gemacht. Nach Darstellung der Stiftung hat die erforderliche Prüfung der übernommenen Anlagenwerte jedoch nicht stattgefunden.

In dem Anlagenspiegel GJ 2009 sind insgesamt 11 Anlagen mit unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der ausgewiesenen Anlagen sind aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwand, Werten der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und Werten der Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung generiert worden. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden. Die Werte der Bilanzposition 1.2.6 und 1.2.7 sind keine Gebäudebestandteile und haben zudem von den Gebäuden erheblich abweichende Nutzungsdauern. Die ausgewiesenen Anlagenwerte müssen von diesen Bestandteilen bereinigt, ihren entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend ihren zugehörigen Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Zudem hat die Prüfung ergeben, dass die 11 Anlagen auf fremden Grund und Boden stehen. Diese Anlagen hätten in der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden und nicht in dieser Bilanzposition ausgewiesen werden müssen. Eine Umbuchung in die Bilanzposition 1.2.4 ist erforderlich.

Hinweise auf eine unvollständige Erfassung von Anlagen dieser Art hat die Prüfung nicht ergeben. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass Objekte dieser Bilanzposition nicht erfasst wurden.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu dieser Bilanzposition vom 23.04.2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt der Stiftung Vereinigte Testamente (VT) zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Korrekturbedarf: 0 EUR



#### **A 1.2.2.4 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte**

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden**

In dieser Bilanzposition sind keine Gebäudewerte ausgewiesen worden. Die Stiftungsverwaltung hatte im Prüfungsverlauf bestätigt, dass die in der Bilanzposition 1.2.2.3 ausgewiesenen 11 Anlagen auf Erbaurechtsgrundstücken stehen. Diese Grundstücke gehören der Hansestadt Lübeck. Die 11 Gebäude der Bilanzposition 1.2.2.3 hätten also in dieser Bilanzposition ausgewiesen werden müssen.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar/nicht beziffert (11 Anlagen/Gebäude)

#### **A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen**

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **A 1.3.4.2 - Sonstige Ausleihungen**

Unter dieser Position sind Ausleihungen, z. B. langfristige Darlehen, an Dritte bzw. sonstige Personen/ Einrichtungen zu erfassen. Die Laufzeit der Ausleiherung muss zudem über einem Jahr liegen. Die Bilanzposition weist eine Ausleiherung für ein gewährtes Investitionsdarlehen



an eine Gesellschaft aus. Die gewählte Verschlüsselung für die Bereichsabgrenzung nach dem vorgegebenen VV-Kontenrahmen ist fehlerhaft.

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen**

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind. Die Forderungen resultieren einerseits aus der Jahresabrechnung des beauftragten Geschäftsbesorgers sowie andererseits aus dem bei der HL unter den dortigen liquiden Mitteln enthaltenen Barvermögen der Stiftung (Termingeld und laufende Kontoführung).

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **A 2.4 Liquide Mittel**

Zu den Liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik). Es handelt sich um die vom beauftragten Unternehmen im Rahmen der Geschäftsbesorgung angelegten Festgelder und Guthaben der geführten Girokonten.

Die liquiden Mittel sind richtig bilanziert.

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **P 1.1 Allgemeine Rücklage**

#### **P 1.3 Eigenkapital Ergebn isrücklage**

#### **P 1.5 Eigenkapital - Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009**

Gemäß § 54 (4) GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu erfassen. Die in der letzten kameralen JR ausgewiesenen Beträge für Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt sind, soweit diese nicht als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz auszuweisen sind, von dem auszuweisenden Betrag abzusetzen.

Die Stiftung hat die Vorjahre nicht mit Fehlbeträgen abgeschlossen. Sie hat im Verwaltungshaushalt Überschüsse erwirtschaftet, die zum Teil (78.801 EUR) in Rücklagen geflos-



sen sind, aber auch der Bildung von Haushaltsausgaberesten dienen. Diese Haushaltsausgabereste finden bei der Stiftung (im Gegensatz zur Kernverwaltung, wo sie in die Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag eingeflossen sind,) keine Berücksichtigung in der Bilanz. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik werden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik (506.996 EUR) den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stehen der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Eröffnungsbilanz weniger Mittel für satzungsgemäße Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer Abbildung der Reste der Fall gewesen wäre.

Korrekturbedarf: 0 EUR

### **P 3.1 Pensionsrückstellungen**

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

### **P 3.9 Sonstige Rückstellungen**

Bei der Bauerneuerungsrückstellung handelt es sich um eine zulässige Rückstellung, die letztmalig mit dem Jahresabschluss 2009 gebildet werden konnte. Diese Auffassung wird auch von den Wirtschaftsprüfern vertreten.

Nach den Übergangsregelungen des BilMoG nach IDW RS HFA 28 wird hinsichtlich der Schlussbilanz (Jahresabschluss) 31.12.2009 und mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 00:00 die Auffassung vertreten, dass erstmalig der bestehende Bilanzzusammenhang durchbrochen wird. Viele Wirtschaftsprüfer sprechen auch von einer eigenständigen BilMoG-Eröffnungsbilanz oder BilMoG-Umstellungsbilanz. Dieses ergibt sich aus den Übergangsregelungen nach Art 67 Abs. 3 EG-HGB. Hier hat jedes Unternehmen die Möglichkeit, den Gesetzesrahmen durch sogenannte Ermessensentscheidungen frei zu wählen. Der Gesetzgeber hat zwei Möglichkeiten zur Überleitung der vorhandenen Bauerneuerungsrückstellung vorgesehen.

- 1) Erfolgswirksame Auflösung gemäß Art. 67 Abs. 3 Satz 2 EG-HGB oder
- 2) Vollständige bzw. teilweise Beibehaltung der vorhandenen Bauerneuerungsrückstellung

Die (Eröffnungs-)Bilanz hat Auskunft über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Neubildung oder Erhöhung der Bauerneuerungsrückstellung wurde zukünftig vom Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen unterbunden.



Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Bauerneuerungsrückstellung nicht in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, weil sie in den bisherigen Jahresabschlüssen für die Stiftungsverwaltung eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Diese wird auch mit der Bilanzstetigkeit begründet, weil nur noch eine Abschmelzung der Rückstellung vorgenommen wird.

Wird dieser Empfehlung nicht gefolgt, sollte dieses zumindest im Anhang entsprechend erläutert werden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **P 4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich**

Bei dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bilanzieren, die beim öffentlichen Bereich aufgenommen worden sind. Es wurden insgesamt 18 Darlehen mit ihrem Restbuchwert bilanziert und richtig ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **P 4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt**

Bei dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bilanzieren, die vom privaten Kreditmarkt aufgenommen worden sind. Es wurden insgesamt sieben Vorgänge bilanziert und richtig ausgewiesen.

#### **P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen handelt es sich um Verpflichtungen aus Kauf oder Werkverträgen, Miet- oder Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Leistung (z. B. Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Die Verbindlichkeiten aus der Vermietung sind richtig bilanziert.

Korrekturbedarf: 0 EUR

#### **P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten**

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keiner der anderen Verbindlichkeits-Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Es handelt sich im Rahmen der Vermietung um erhaltene Vorauszahlungen für Nebenkosten und erhaltene Vorauszahlungen für Wärmeversorgung sowie für sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von zusammen 407.128,77 EUR.



Dieser Wert ist bilanziert worden.

Es fehlen jedoch die antizipativen Posten. Das sind im Vorjahr erhaltene Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen. Es handelt sich dabei gewissermaßen um eine vorweg genommene Erfolgswirksamkeit. In der Bilanzgliederung ist für diesen Sachverhalt auf der Passivseite die Position sonstige Verbindlichkeit vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Zinszahlungen für Kredite, die jahresübergreifend gezahlt werden

Die Stiftung zahlt für einen Kredite Zinsen, dem ein jahresübergreifender Zeitraum zugrunde liegt. Die abzugrenzenden Beträge betragen 12.170,92 EUR.

Diese Verbindlichkeit in Höhe von 12.170,92 EUR wurde nicht in der EB ausgewiesen, sondern verschlechtert als Aufwand jetzt das Jahresergebnis 2010.

Korrekturbedarf (Wert): 12.170,92 EUR

## 7 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Stiftung HGH keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.

Von 20 ausreichend prüfbar Bilanzposten liegt für 1 Position ein Korrekturbedarf von rd. 12 TEUR Korrekturbedarf in seinem das Eigenkapital verändernden Wert im Gesamtvolumen von 7,945 Mio. EUR sowie für 1 Position ein nicht bezifferter Korrekturbedarf von 11 Anlagen auf Erbaurechtsgrundstücken vor.

Das dem RPA bekannte Korrekturvolumen von mindestens rd. 12 TEUR macht in Relation zur Bilanzsumme von rd. 15,549 Mio. EUR einen Anteil von rd. 0,08 % aus.

Das Eigenkapital unterliegt Verringerungen und Erhöhungen im Volumen von mindestens rd. 12 TEUR in Bezug zum Eigenkapital von rd. 7,945 Mio. EUR somit mit rd. 0,15 %.

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stiftung VT bereits vermittelt wird.

## 8 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von 5 Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden.



Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Stiftung Vereinigte Testamente nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen, muss frühzeitig zwischen der StaBil und der Stiftungsverwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereichs 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungswerte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) Stiftung Vereinigte Testamente genutzt werden.

Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA

## 9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Das RPA bittet die StaBil sowie die Stiftungsverwaltung um Stellungnahmen zu diesem Bericht bis spätestens **21.04.2015** (keine Möglichkeit der Terminverlängerung wegen Ausschusserreichung).

Lübeck, den 26.03.2015  
14.906.07.12

Kenneth Meyer  
Bereichsleitung

Lutz Baltz  
Prüfungsleitung

### Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

## Stiftung Vereinigte Testamente

### AKTIVA

	EUR	EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>12.801.944</b>
1.2 Sachanlagen		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.3 Wohnbauten	12.577.157	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	38.105	
1.3 Finanzanlagen		
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.2 sonstige Ausleihungen	186.682	
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>2.746.655</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.483.089	
2.4 Liquide Mittel	263.566	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>15.548.599</b>	<b>15.548.599</b>

## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

### PASSIVA

	EUR	EUR
<b>1. Eigenkapital</b>		<b>7.944.507</b>
1.01 Stiftungskapital	6.588.000	
1.02 Freie Rücklage	629.486	
1.03 Zweckrücklage	727.021	
<b>3. Rückstellungen</b>		<b>94.764</b>
3.9 Sonstige Rückstellungen	94.764	
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>7.509.328</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.068.543	
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	4.031.995	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.661	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	407.129	
<b>Summe Passiva</b>	<b>15.548.599</b>	<b>15.548.599</b>



# Stiftung Vereinigte Testamente

## Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE HINWEISE</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN</b>	<b>5</b>
<b>A.</b>	<b>GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ</b>	<b>5</b>
<b>B.</b>	<b>ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN</b>	<b>5</b>
	AKTIVA	7
1	Anlagevermögen	7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2	Sachanlagen	7
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3	Infrastrukturvermögen	7
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	7
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8
1.3	Finanzanlagen	8
2	Umlaufvermögen	8
2.1	Vorräte	8
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	8
2.4	Liquide Mittel	8
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	8
	PASSIVA	9
1	Eigenkapital	9
2	Sonderposten	9
3	Rückstellungen	9
4	Verbindlichkeiten	9
5	Passive Rechnungsabgrenzung	9
	<b>ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK</b>	<b>10</b>
	Forderungsspiegel	11
	Verbindlichkeitspiegel	13
	Anlagenspiegel	15
	Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	17

# I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 23.01.1959 in Verbindung mit § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

### B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stiftung „Vereinigte Testamente“ erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wurden bereits seit den 1970er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Vereinigte Testamente“ grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Vereinigte Testamente“ das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Vereinigte Testamente“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen

und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus einem existierenden Geschäftsbesorgungsvertrag bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ von der Grundstücksgesellschaft Trave ausgeführt wurden.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

## **Aktiva**

### **1 Anlagevermögen**

#### **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

#### **1.2 Sachanlagen**

##### **1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechte.

##### **1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ besitzt Rechte an bebauten Grundstücken in Form von Wohnbauten.

Die Werte wurden den existierenden Anlagennachweisen entnommen.

Unter diesem Posten wurden u.a. auch zwei Erbbaurechtsgrundstücke bilanziert. Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist Erbbaurechtsnehmerin von zwei Grundstücken, die der Hansestadt Lübeck gehören. Auf diesen Grundstücken befinden sich Gebäude, die wiederum der Stiftung gehören und als Wohngebäude genutzt werden.

##### **1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat unter dem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen i.H.v. 38.105,00 € vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrezufahrt, Wegflächen, Zufahrtswege und PKW-Stellplätze, die zum Alten- und Pflegeheim gehören.

##### **1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden**

Sie unter 1.2.2

##### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Das Vermögen der Stiftung „Vereinigte Testamente“ beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Besitz der Stiftung „Vereinigte Testamente“.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ besitzt keine Geschäfts- und Betriebsausrüstung.

### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat keine Anlagen im Bau.

## **1.3 Finanzanlagen**

Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ liegt eine Ausleihung über 186.681,66 € an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vor. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

## **2 Umlaufvermögen**

### **2.1 Vorräte**

Vorräte liegen bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ nicht vor.

### **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

In diesem Posten sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 1.400.000 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung i.H.v. 769.116 € und 313.973 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

### **2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

### **2.4 Liquide Mittel**

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ liegen liquide Mittel i.H.v. 263.566 € vor, die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH als Geschäftsbesorger verwaltet werden.

## **3 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

# Passiva

## 1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Vereinigte Testamente“ gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage und
- Zweckrücklage

Das **Stiftungskapital** weist einen Betrag i.H.v. 6.588.000 € aus. Darin enthalten ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 6.203.587 €

Die **freie Rücklage** beträgt 629.486 € Darin enthalten ist der **Jahresüberschuss** i.H.v. 78.801 € und dieser ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages.

Die **Zweckrücklage** wurde mit einer Gesamtsumme i.H.v. 727.021 € gebildet.

## 2 Sonderposten

Für die Stiftung „Vereinigte Testamente“ wurden keine Sonderposten gebildet.

## 3 Rückstellungen

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat lediglich eine sonstige Rückstellung gebildet. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrücklage i.H.v. 94.764 € die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt.

## 4 Verbindlichkeiten

**Kredite für Investitionen** wurden zum einen am privaten Kapitalmarkt i.H.v. 4.031.995,47 € aufgenommen, zum anderen vom öffentlichen Bereich i.H.v. 3.068.542,55 €

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind betragsmäßig Verbindlichkeiten aus Vermietung, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** umfassen die bereits erhaltenen, aber noch nicht abgerechneten Nebenkosten und Wärmekosten i.H.v. 407.128,77 € die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

## 5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

# **Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik**

# Forderungsspiegel

## VT - Forderungsspiegel

Art der Forderung <sup>1</sup>		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR
<sup>12</sup>	2	3	4	5	6
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
169	2.2.2 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen				
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.483.089,00	2.483.089,00		
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände				
	<b>Summe</b>	2.483.089,00	2.483.089,00	-	-

<sup>1</sup> siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

<sup>2</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

# Verbindlichkeitspiegel

## VT - Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit <sup>1</sup>		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 <sup>2</sup>	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.068.543,00		3.068,00	3.065.475,00	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	4.031.995,00	28.941,00		4.003.054,00	
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf- nahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.661,00	1.661,00			
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	407.129,00	407.129,00			
	<b>Summe</b>	<b>7.509.328,00</b>	<b>437.731,00</b>	<b>3.068,00</b>	<b>7.068.529,00</b>	

<sup>1</sup> siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

<sup>2</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

# Anlagenspiegel

Vereinigte Testamente

Anlagenspiegel zum 01.01.2010

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen kummulierte Abschreibungen	Restbuchwert zum 01.01.2010
	Anfangsbestand			
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>2</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	
1.2 Sachanlagen				
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.3 Wohnbauten	20.757.305,00	8.180.148,00	12.577.157,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	177.825,00	139.720,00	38.105,00	
1.3.4 Ausleihungen				
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	186.682,00	0,00	186.682,00	
<b>Summe</b>	<b>21.121.812</b>	<b>8.319.868</b>	<b>12.801.944</b>	

# Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

**VT - Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik**

<b>Produkt</b>	<b>A.- Obj.Nr.</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR</b>
573010		5211010		210.000,00
573010		5211010		63.925,00
573010		5211010		197.373,41
573010		5211010		35.698,00

1.201 - Haushalt und Steuerung  
1.201.2 - Abteilung Bilanzen, Haupt- und  
Anlagenbuchhaltung

Zeichen: 201.2.07.10 – l' O, DS

1.110 Rechnungsprüfungsamt			
19. AUG. 2015			
A	50	PrGr	1

Lübeck, den 10.08.2015  
Auskunft: Dieter, l' Orteye  
Daniel Schewe  
Tel.: 2053, 2070; Fax: 2090  
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt  
über  
1.101 – Bürgermeisterkanzlei  
1.000 – Bürgermeister

*huz/r*

Hansestadt Lübeck Bürgermeisterkanzlei			
Eing.: 11. Aug. 2015			
Az.:		Art.:	

~~uff.  
1) Gau. Saxe  
2) z. v. J.~~

**Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung Vereinigte  
Testamente – Mandant 117**

## 0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung Vereinigte Testamente hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.4.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt“. Am 21.2.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren von der Stabsstelle Bilanzen nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 1.1.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppelten Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung, wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppelte Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internet-Seite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

## **0.1 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht**

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 26.03.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 21.04.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für den Jahresabschluss 2011 des Kernmandanten bis zum 15.05.2015, welche die höchste Priorität innerhalb der Stabsstelle Bilanzen darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Bilanz- und Anlagenbuchhaltung und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung zum 01.07.2015.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

# 1. Zu den Prüfungsfeststellungen

## 1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. (...) Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.2.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Die bereits am 5.7.2012 elektronisch übermittelten Inventarlisten mit den dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls vorliegenden, original unterschriebenen Inventarlisten wurden offenbar nicht berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Listen zuständigkeitshalber als Meldungen von der Stiftungsverwaltung des Fachbereiches 2 erstellt wurden und mit weiteren Meldungen zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt abgelegt wurden.

## 1.2 *Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz*

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 bzw. die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.“ Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik zuzurechnen.

## **A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)**

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

## **A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)**

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 15.548.599,05 EUR.

### **A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)**

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 12.801.943,66 EUR.

#### **A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass von der Stiftungsverwaltung dargestellt wurde, dass keine immateriellen Vermögensgegenstände vorliegen. Dementgegen besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Stiftung Vereinigte Testamente Rechte an fremden Grundstücken besäße. Diese konnte von der Stiftungsverwaltung aufgrund der Datenlage nicht bestätigt werden. Eine zukünftige Erhebung der Daten gestalte sich schwierig, da die Angaben zu diesen Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern geführt würden.

Sollten Rechte an fremden Grundstücken objektiv nachvollziehbar bekannt werden, die zur Eröffnungsbilanz vorgelegen haben, so werden diese im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachträglich erfasst.

#### **A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)**

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 12.615.262,00 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

#### **A 1.2 Grundstücke zusammenfassend**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass Grundstücke mit einem Wert von 4.418,00 EUR bilanziert worden sind. Es soll jedoch versäumt worden sein, ein Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch vorzunehmen, da der Abgleich aus dem Jahr 1997 angeblich zu alt sei.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung ermittelte Wertansätze für Vermögenswerte übernommen werden.

Die Stiftung hat seit vielen Jahren geeignete Vermögensverzeichnisse geführt. Nach der zwischenzeitlich entwickelten und in den Kommentaren zur Gemeindeordnung nun aufgeführten

Klarstellungen bedarf es für die Übernahme von Vermögenswerten aus bereits vorhandenen Vermögensverzeichnissen des mengenmäßigen Abgleichs im Rahmen einer Bestandsaufnahme.

Bei den hier relevanten Vermögenswerten handelt es sich um bewirtschaftete Grundstücke, zu denen die Relevanz von Sonderabschreibungen nicht nachvollziehbar ist. Das zahlenmäßige Vorhandensein dieser Immobilien ist unstrittig.

Die bereits angeführte rechtliche Regelung zur Möglichkeit der Übernahme vorhandener Daten soll ausdrücklich eine Erleichterung für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz sein. Nach diesseitiger Einschätzung hat der Verordnungsgeber eine zusätzliche Inventur mit Neubewertung aller bereits geführten Vermögenswerte bewusst vermeiden wollen, wenn geeignete Werte bereits bekannt sind. Entsprechend der Argumentation des Rechnungsprüfungsamtes würden bei den bereits erfassten und vorhandenen Vermögenswerten noch mehr Bewertungsaufwendungen entstehen als sie für den Fall nicht vorhandener Anlagenverzeichnisse erforderlich wären. Die kann der Verordnungsgeber nicht gewollt haben.

Zudem seien vier Grundstücke, für welche die Stiftung Erbbaurechtsnehmer ist, nicht bilanziert.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde ausdrücklich entschieden, dass eine Bilanzierung nicht erfolgen darf. Im Rahmen der Prüfung von Eröffnungsbilanzkorrekturen wird dieser Sachverhalt erneut hinterfragt.

### **A 1.2.2.3 Wohnbauten (KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte**

Die Wohnbauten wurden mit einem Betrag von insgesamt 12.577.157,00 EUR bilanziert.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass trotz der Erleichterungsregelung entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik im Rahmen der Übernahme vorhandener Daten zusätzliche Wertermittlungen hätten durchgeführt werden müssen.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der ausgewiesenen Anlagen aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwand, Werten der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und Werten der Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung generiert worden sind. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden. Die Werte der Bilanzposition 1.2.6 und 1.2.7 sind keine Gebäudebestandteile und haben zudem von den Gebäuden erheblich abweichende

Nutzungsdauern. Die ausgewiesenen Anlagenwerte müssen von diesen Bestandteilen bereinigt, ihren entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend ihren zugehörigen Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Sofern Kosten der Erhaltung fälschlicherweise als AHK ausgewiesen werden, so wird dieser Fehler durch Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt.

Auch die Erfassung von beweglichem Sachanlagevermögen mit dem Gebäude widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung. Das falsch zugeordnete Sachanlagevermögen wird im Zuge der Folgeinventur erfasst und daraufhin im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die korrekte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Zudem erklärt das Rechnungsprüfungsamt, dass elf Gebäude auf fremden Grund und Boden stehen. Diese Anlagen hätten in der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ausgewiesen werden müssen.

Diese Anmerkung wird derzeit geprüft und bei einer Bestätigung der Stiftungsverwaltung im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt.

### **A 1.2.3      Infrastrukturvermögen (KG 04)**

#### **A 1.2.3.5    Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (KG 045)**

Vermögensgegenstände zu dieser Bilanzposition sind mit einem Wert von 38.105,00 EUR bilanziert.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

### **A 1.2.4      Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass elf Wohnbauten, die der Bilanzposition A 1.2.2.3 zugeordnet sind, jeweils auf Erbbaurechtsgrundstücken stehen und daher den Bauten auf fremden Grund und Boden zugeordnet werden müssen.

Auf die Ausführungen zu A 1.2.2.3 wird verwiesen.

## **A 1.3    Finanzanlagen (KG 10-14)**

### **A 1.3.4      Ausleihungen (KG 13)**

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen.

#### **A 1.3.4.2    Sonstige Ausleihungen (KG 13-)**

Diese Bilanzposten weist einen Wert von 186.681,66 EUR aus.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Bereichsabgrenzung nach der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für ein gewährtes Investitionsdarlehen fehlerhaft ist.

Nach der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen ist für Ausleihungen die Bereichsabgrenzung B zu wählen. Sofern es sich bei der Gesellschaft, der das Darlehen gewährt wurde, nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt, ist die Abgrenzung 8 „Sonstiger

inländischer Bereich“ zu wählen. Im vorliegenden Fall handelt es nicht um ein verbundenes Unternehmen der Stiftung, sodass die Bereichsabgrenzung 8 korrekt gewählt worden ist.

## **A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)**

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 2.746.655,39 EUR.

### ***A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17)***

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit insgesamt 2.483.089,62 EUR richtig bilanziert.

### ***A 2.4 Flüssige Mittel (KG 18)***

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik S-H).

Diese werden in der Eröffnungsbilanz mit 236.565,77 EUR richtig ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

## **P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)**

### **P 1 Eigenkapital (KG 20-205)**

Das Eigenkapital ist mit 7.944.507,62 EUR ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt, dass die Haushaltsausgabereste des Jahres 2009 der Stiftung sich nicht in deren Eröffnungsbilanz finden. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik würden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik (506.996 EUR) den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stünden der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Eröffnungsbilanz weniger Mittel für satzungsgemäße Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer Abbildung der Reste der Fall gewesen wäre.

Dies ist ein einmaliger Effekt, der dem Übergang von Kameralistik hin zur Doppik geschuldet ist. In den Kommentaren zur GemHVO-Doppik ist dieser Effekt hinreichend erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

### **P 3 Rückstellungen (KG 25-28)**

Es wurden Rückstellungen in Höhe von 94.763,82 EUR in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

#### ***P 3.9 Sonstige Rückstellungen (KG 289)***

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, dass die Bauerneuerungsrückstellung nicht gebildet werden sollte.

Die Argumentation kann verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden. Die Bildung von Bauerneuerungsrückstellungen war bis zum 31.12.2009 zulässig gebildet worden und Bestandteil eines Geschäftsbesorgungsvertrags. Seitdem dürfen sie erfolgswirksam verbraucht werden. Erläuterungen sind in der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen hinreichend vorhanden.

### **P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)**

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 7.509.327,61 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

## **P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)**

### **P 4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich (KG 32-)**

Die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich, vom privaten Kreditmarkt und aus Lieferungen und Leistungen werden richtig ausgewiesen.

### **P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)**

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt zurecht, dass Zinsen, die einen Zeitraum über ein Kalenderjahr hinweg betreffen, für jedes Jahr separat abgegrenzt werden müssen

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Eröffnungsbilanzkorrektur nach § 56 GemHVO-Doppik wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2010 umgesetzt.

## **6 Fazit**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt einen Korrekturbedarf von ca. 12.000 Euro heraus, der bereits umgesetzt ist. Auch diese Korrektur ist angesichts der Bilanzsumme von 15,5 Mio. Euro relativ gering.

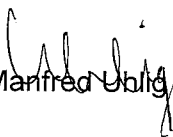
Darüber hinaus wird in den Raum gestellt, dass möglicherweise weitere Bilanzposten anders bilanziert werden sollten. Hierzu liegen hinreichend konkrete Nachweis nicht vor.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt darauf besteht, dass anstelle der zulässigen Übernahme von vorhandenen Vermögenswerten aus bisherigen Vermögensverzeichnissen zusätzlich deutlich aufwendigere Neubewertungen durchgeführt werden sollen, ist dies mit dem Verweis auf die Regelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik abzulehnen.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Manfred Ullig